

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **27**

Ausgabetag **17.07.2015**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Everswinkel  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
189	13.07.15	a) Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) bei Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung	430
190	13.07.15	b) Hinweis auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gem. § 35 Meldegesetz NW und Melderegisterauskünften nach § 34 Abs. 1b (Abruf über das Internet)	431
<b>STADT TELgte</b>			
191	07.07.15	Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	432
<b>AMTSGERICHT AHLEN</b>			
192	01.07.15	Anlegung des Grundbuchs für ein bisher nicht gebuchtes Grundstück in der Gemarkung Albersloh	433

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich  
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug



Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

### SPARKASSE MÜNSTERLAND OST

193	08.07.15	a) Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	434
194	09.07.15	b) Aufgebot zweier Sparbücher	435

### KREIS WARENDORF

195	17.07.15	a) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A hier: Lieferung von Holzpellets zu Heizzwecken	436 – 437
196	13.07.15	b) Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	438
197	06.07.15	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- entscheidungen	439 – 443

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) bei Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Mit dem In-Kraft-Treten des Wehrrechtsänderungsgesetzes (WehrRÄndG) am 01.Juli 2011 wurde die Wehrpflicht ausgesetzt.

Damit wurden gleichzeitig die gesetzlichen Regelungen zu den Datenübermittlungen bezüglich der Wehrpflicht geändert (§ 2 der 2. Verordnung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes, kurz: 2.BMeldDÜV).

Gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz (WPflG) erfolgt die Datenübermittlung durch die Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres.

Die Datenübermittlung ist gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 des MRRG nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Auf das Recht des Widerspruches gegen eine Weitergabe der Daten im obengenannten Fall wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Dieser Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ahlen, Westenmauer 10 in 59227 Ahlen erfolgen.

Ahlen, den 13.07.2015

Der Bürgermeister



Benedikt Ruhmöller

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gem. § 35 Meldegesetz NW und Melderegisterauskünften nach § 34 Abs. 1b (Abruf über das Internet).

1. Nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes NW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad sowie Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Im § 35 Abs. 2 Meldegesetz NW ist ferner niedergelegt, das gleichartige Auskünfte auch im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden den Antragstellern und Parteien erteilt werden dürfen.
3. Weiterhin regelt § 35 Abs. 3 Meldegesetz NW, dass die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung** erteilen darf. Zusätzlich zu den bereits Eingangs angeführten Daten darf hier zusätzlich der Tag und die Art des Ereignisses mitgeteilt werden.
4. Der § 35 Abs. 4 Meldegesetz NW befasst sich mit der Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern. Hier dürfen ebenfalls **nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung** der Betroffenen Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der Einwohner mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. § 34 Abs. 1b Meldegesetz NW ermöglicht den Abruf von Auskünften über das Internet.

Auf das Recht des Widerspruchs gegen eine Weitergabe der Daten bei Fällen der Nrn. 1 und 2 wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Dieser Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Ahlen, Westenmauer 10 in 59227 Ahlen erfolgen. Ferner weise ich ausdrücklich darauf hin, dass eine Datenweitergabe in den Fällen der Nrn. 3 und 4 nur erfolgt, wenn der Betroffene seine Einwilligung erteilt hat. Eine solche Einwilligung kann jederzeit durch den Betroffenen zurückgenommen werden.

Hinweis zu der Datenübermittlung bei Alters- und Ehejubiläen an den Bürgermeister einer Gemeinde oder dessen Beauftragten:

Hierbei handelt es sich nicht um eine Auskunft in Sinne des § 35 Abs. 3 Meldegesetz NW sondern vielmehr um Weitergabe von Daten gem. § 31 Abs. 6 i. V. m. § 31 Abs. 1 Meldegesetz NW. Danach dürfen diese Daten ohne vorherige Einwilligung innerhalb der Gemeinde weitergegeben werden, wenn die Daten zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

Ahlen, den 13.07.2015  
Der Bürgermeister



Benedikt Ruhmöller

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Telgte gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Folgendes Objekt ist gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in die Denkmalliste der Stadt Telgte, Listenteil A, eingetragen worden:

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung des Denkmals	Datum der Eintragung	Lage des Denkmals
I/109	Wohnhaus	07.07.2015	Ritterstraße 29, 48291 Telgte

Telgte, den 07.07.2015

Stadt Telgte

Der Bürgermeister

Wolfgang Rieper

Bürgermeister



Geschäfts-Nr.:

**AL-898-13**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!

## Amtsgericht Ahlen

### Bekanntmachung

Bernhard Homann-Niehoff aus Münster hat am 06.05.2015 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Albersloh liegende Grundstück

Gemarkung Albersloh, Flur 6, Flurstück 32

das Grundbuch anzulegen und ihn als Eigentümer einzutragen, da das Grundstück aufgrund der Lage inmitten seiner Ackerfläche schon immer mit von ihm bewirtschaftet werde.

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine als Ackerland/Landwirtschaft ausgewiesene Fläche mit einer Größe von 693 m<sup>2</sup>.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter bis zum 12.08.2015 beim Amtsgericht Ahlen, Gerichtsstraße 12, 59227 Ahlen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Andernfalls kann ein Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Ahlen, 01.07.2015

Amtsgericht

Glischinski  
Rechtsanwältin

**Ausgefertigt**

*Wolke B.*  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**Aufnahme einer Kraftloserklärung**

„Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 301811618**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 08.07.2015

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand“

## **Aufnahme eines Aufgebotes**

„Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

**Nr. 386047930**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.  
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,  
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs  
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 09.07.2015  
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand“

## **Aufnahme eines Aufgebotes**

„Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

**Nr. 486019060**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.  
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,  
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs  
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 09.07.2015  
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand“

**Öffentliche Ausschreibung**

Vergabe-Nr.: 15-20-0A0549

<b>Auftraggeber:</b>	Kreis Warendorf Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
	Fax: 02581/53 -1099
<b>Vergabeart:</b>	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
<b>Art des Auftrags</b>	Lieferleistung
<b>Art und Umfang der Leistung:</b>	Lieferung von Holzpellets zu Heizzwecken
<b>Ausführungsort:</b>	Berufskolleg Beckum, Kettelerstr. 7, 59269 Beckum Paul-Spiegel-Berufskolleg, von-Ketteler-Str. 40, 48231 Warendorf Jobcenter Ahlen, Raiffeisenstr. 11, 59229 Ahlen Berufskolleg Ahlen, Im Pattenmeicheln 12, 59229 Ahlen
<b>Aufteilung in Lose</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Zulassung v. Nebenangeboten</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Ausführungszeit:</b>	September 2015 bis Mai 2016; die Lieferung erfolgt nach Abruf
<b>Anforderung der Vergabeunterlagen</b>	
<b>Zeit:</b>	bis 03.08.2015
<b>Form:</b>	schriftlich
	<ul style="list-style-type: none"><li>- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber Zusatz: Zentrale Vergabestelle</li><li>- per E-Mail: <a href="mailto:iris.peveling@kreis-warendorf.de">iris.peveling@kreis-warendorf.de</a></li><li>- per Fax: 02581/531099</li></ul>
<b>Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich gebührenfrei elektronisch versandt.</b>	
<b>Ablauf der Angebotsfrist:</b>	18.08.2015
<b>Anschrift für Angebotsabgabe:</b>	Kreis Warendorf Der Landrat Zentrale Vergabestelle Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
<b>Form der Angebote</b>	Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
<b>Ablauf der Bindefrist:</b>	23.09.2015

**wesentliche Zahlungsbedingungen:** Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

**Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)**

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. §§ 18,19 TVgG abzugeben.

**mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**

- Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A

**Auskünfte**

zum Vergabeverfahren:

Frau Peveling Tel.: 02581/53-1051

**Vergabeprüfstelle:**

Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 17.07.2015

Kreis Warendorf  
Der Landrat

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz  
Aktenzeichen 63-40029/2015-13

48231 Warendorf, den 13.07.2015

Herr Bernhard Weil, Beverstrang 12, 48231 Warendorf, hat am 23.12.2014 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Tierhaltungsanlage auf dem Grundstück in 48231 Warendorf, Gemarkung Milte, Flur 618, Flurstück 43, vorgelegt. Neben der Nutzungsänderung eines Kuh- zu einem Schweinemaststall und dem Abbruch und Neubau eines Güllehochbehälters, ist die Verringerung der Tierplätze in den vorhandenen Putenställen geplant.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Lefken